

Ausführungsbestimmungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Habilitationsordnung

• § 3 - Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1 d) Lehre

- Im Rahmen der nachzuweisenden Lehrtätigkeit sind mindestens 6 SWS zu erbringen, von denen mindestens 2 SWS als Vorlesung erbracht werden müssen. Die anrechnungsfähige Lehrtätigkeit muss innerhalb der letzten 6 Jahre vor Einreichung des Habilitationsgesuchs erbracht worden sein. Die Lehre ist im Regelfall an der Universität Greifswald zu erbringen, über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

• § 5 - Präsentation eines Habilitationsvorhabens

- Dem offiziellen Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahren ist eine Stellungnahme der jeweiligen Fachrichtung, bzw. des jeweiligen Instituts beizulegen. Aus dieser muss hervorgehen, ob das Institut/die Fachrichtung die Eröffnung des Habilitationsverfahren unterstützt. Dabei muss ausgeführt sein, inwieweit die Lehrverpflichtungen in dem Fach, in dem die Habilitation beantragt wird, aus Sicht des Instituts/der Fachrichtung erfüllt sind und inwieweit die wissenschaftlichen Leistungen bezogen auf das entsprechende Fach eine Einreichung der Habilitation rechtfertigen. Die Details der Vorabprüfung (z. B. im Rahmen eines Vortrags am Institut) legen die jeweiligen Einrichtungen fest.

• § 8 - Habilitationsschrift

Abs. 2 (kumulative Habilitationsschrift)

- Wie aus der Habilitationsordnung § 8 ersichtlich, müssen alle Artikel zu einem übergeordneten Habilitationsthema zuordenbar sein. Der beigefügte Rahmentext muss in die Thematik einführen und die Ergebnisse der in die Habilitationsschrift aufgenommenen Publikationen zusammenhängend darlegen. Dieser sollte in der Regel zwischen 20 und 60 Seiten liegen. Die in die Habilitationsschrift aufgenommenen Publikationen müssen bereits in international anerkannten und peer-reviewed Zeitschriften veröffentlicht oder angenommen sein. Erforderlich sind mindestens 6 Peer-reviewed Publikationen als Erst-, Letzt- oder korrespondierender Autor*in. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn ein durch die Author Contributions in der Publikation nachgewiesener und durch das jeweilige Fach bestätigter maßgeblicher Anteil an der Publikation vorliegt. Bei Abweichungen muss die in den Ausführungsbestimmungen zum § 5 geforderte Stellungnahme der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Instituts darlegen, inwieweit die wissenschaftliche Leistung eine Habilitation rechtfertigt. Bei mehreren Autor*innen oder alphabetisch gelisteten Autor*innenschaften ist der Anteil der*des Habilitand*innen klar herauszuarbeiten und gesondert zu erklären. Über diese Mindestanforderung hinaus können auch Buchkapitel in die Habilitationsschrift aufgenommen werden. Publikationen, die bereits in die Promotion eingegangen sind, dürfen nicht Bestandteil der Habilitationsschrift sein.

Abs. 5

- Eine kumulative Habilitation ist in gebundener Form im DIN A4 Seitenformat vorzulegen, sie besteht aus folgenden Teilen:
 - Deckblatt mit Rückseite
 - Inhaltsverzeichnis
 - gegebenenfalls Abkürzungsverzeichnis
 - Einleitung (diese soll sich auf die Gesamtheit der Manuskripte beziehen und die übergreifende Fragestellung der Habilitationsarbeit erläutern); Übersicht der Manuskripte mit Darstellung des eigenen Anteils an den einzelnen Publikationen
 - Diskussion (diese abschließende Diskussion bezieht sich auf die Gesamtheit aller Manuskripte und soll die in den einzelnen Manuskripten dargestellten Einzelergebnisse in den Gesamtzusammenhang der übergeordneten Fragestellung bringen und es soll dargelegt werden, wie die Ergebnisse in ihrer Gesamtheit zur Beantwortung der Fragestellung beitragen und wie sie sich in den aktuellen Kenntnisstand zum Thema einfügen

- Zusammenfassung (bezieht sich auf die übergreifende Fragestellung, die Gesamtheit der Ergebnisse und deren Beitrag/Bedeutung für die Beantwortung der Fragestellung)
- Manuskripte
- Literaturverzeichnis zu den Zitaten der Einleitung und der Diskussion
- Eigenständigkeitserklärung (siehe Vordruck)
- tabellarischer Lebenslauf (inkl. Liste der Veröffentlichungen)
- evtl. Danksagung
- als Anhang evtl. weitere, in den Manuskripten nicht dokumentierte Originaldaten oder Methoden
-

- **§ 9 - Bewertung der Habilitationsschrift**

- Es werden zwei externe Gutachten von Universitätsprofessor*innen eingeholt, die nicht der Universität Greifswald angehören.
- Als Frist für die Gutachten sollen 6-8 Wochen vorgegeben werden. In begründeten Fällen kann etwas anderes vereinbart werden.

- **§ 10 – Vortrag mit Diskussion (Kolloquium)**

Abs. 4

- In begründeten Fällen können auf Antrag die mündlichen Habilitationsleistungen auch als Videokonferenz mit hochschulöffentlicher Übertragung stattfinden.